

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 18	MITTWOCH, DEN 7. MAI	1997
Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 1997	Gesetz über die Kommission für Bodenordnung	131
29. 4. 1997	Gesetz über die Kreditkommission	133

Gesetz

über die Kommission für Bodenordnung

Vom 29. April 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung, Zusammensetzung

- (1) Die Kommission für Bodenordnung besteht aus
1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. acht von der Bürgerschaft gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern,
 3. je zwei von jeder Bezirksversammlung gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern und
 4. zwei vom Senat aus Angehörigen der Verwaltung bestellten Mitgliedern.

(2) Die oder der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Senats von der Bürgerschaft gewählt. Sie oder er muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Von den von der Bürgerschaft zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern müssen drei der Bürgerschaft, je eines den Deputationen der Baubehörde, der Finanzbehörde und der Wirtschaftsbehörde angehören.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl der ihnen nachfolgenden Mitglieder fort. Die oder der Vorsitzende und die ehrenamtlichen Mitglieder können vom Senat mit Zustimmung der Bürgerschaft aus ihrem Amt abberufen werden.

(5) Die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder mit Ausnahme der oder des hauptamtlichen Vorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(6) Für die Mitglieder der Kommission werden Vertreterinnen und Vertreter berufen. Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß.

(7) Die Kommission untersteht der Dienstaufsicht des Senats.

§ 2

Tätigkeit der Kommission

(1) Die Mitglieder der Kommission sind bei ihrer Entscheidung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Kommission entscheidet nach ihrer freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung.

(2) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit gilt für die Dauer der Sitzung als festgestellt, solange sie nicht in Frage gestellt wird; in diesem Falle hat die oder der Vorsitzende sie erneut festzustellen.

(3) Die von den Bezirksversammlungen gewählten ehrenamtlichen Mitglieder nehmen nur an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten aus ihren Bezirken teil. Über Grundstücke außerhalb der Landesgrenzen entscheidet die Kommission daher in der Besetzung mit nur elf Mitgliedern.

(4) Ein Mitglied der Kommission darf an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken, wenn es an der zu treffenden Entscheidung wirtschaftlich interessiert ist. Das gleiche gilt, wenn das wirtschaftliche Interesse in einer Person begründet ist, mit der das Mitglied der Kommission verwandt oder verschwägert ist oder das sie kraft Gesetzes oder Vollmacht vertritt.

(5) Die Mitglieder der Kommission sind, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch ihre Mitwirkung bekannt geworden sind.

(6) Bei der Veräußerung von Grundvermögen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist auf Antrag von mindestens drei von der Bürgerschaft gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern über den Senat eine Entscheidung der Bürgerschaft einzuholen, wenn nach Auffassung dieser Mitglieder die Veräußerung nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört. Der Antrag ist vor Beschlussfassung der Kommission zu stellen.

(7) Im übrigen regelt die Kommission ihr Verfahren durch eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Senats. Durch die Geschäftsordnung kann die oder der Vorsitzende ermächtigt werden, über Fälle des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 5 von geringer Bedeutung allein zu entscheiden.

(8) Die Kommission hat über ihre Tätigkeit jährlich über den Senat einen Bericht an die Bürgerschaft zu erstatten.

§ 3

Aufgaben der Kommission

(1) Die zuständigen Behörden haben die Entscheidung der Kommission herbeizuführen über

1. die Veräußerung von Grundvermögen — auch durch Bestellung von Erbbaurechten — gegen Entgelt, soweit sie zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, sowie über die Gewährung von Entschädigungen und Kredithilfen bei der Bereitstellung von Grundstücken;

2. den Erwerb von Grundvermögen gegen Entgelt;
3. Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg zur Einleitung von Enteignungsverfahren bei der Inanspruchnahme von Grundstücken;
4. die im Umlegungsverfahren festzusetzenden Geldleistungen nach §§ 68 und 76 Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), in der jeweils geltenden Fassung und Entschädigungen nach § 77 Baugesetzbuch;
5. die Nichtausübung von Wiederkaufs- und Heimfallrechten, den Verzicht auf solche Rechte und die Verlängerung von Erbbaurechten sowie von Fristen zur Ausübung von Wiederkaufsrechten und zur Erfüllung vereinbarter Bauverpflichtungen in Fällen nach Nummer 1.

Das gleiche gilt für die Änderung von Verträgen sowie die Stundung oder den Erlaß von Ansprüchen in Fällen, in denen die Kommission beschlossen hat.

(2) Die Kommission tritt für den Kreis ihrer Aufgaben an die Stelle aller sonst in der Verwaltung mitwirkenden Ausschüsse.

(3) Die Kommission kann für Angelegenheiten von geringer Bedeutung auf ihre Beteiligung ganz oder teilweise verzichten.

(4) § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), bleibt nur insoweit unberührt, als der Senat Angelegenheiten selbst erledigen kann; in diesem Fall entscheidet über Veräußerungen die Bürgerschaft auf Antrag des Senats.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Kommission für Bodenordnung vom 22. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960 Seite 473, 1961 Seite 9) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. April 1997.

Der Senat

Gesetz über die Kreditkommission

Vom 29. April 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung, Zusammensetzung

(1) Bei der für die Wirtschaft zuständigen Behörde wird für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der Wirtschaft eine Kreditkommission errichtet.

(2) Den Vorsitz der Kreditkommission führt der Präses der für die Wirtschaft zuständigen Behörde, den stellvertretenden Vorsitz der Präses der für die Finanzen zuständigen Behörde. Die Kreditkommission besteht ferner aus zehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Präses der Behörden können sich, soweit sie nicht den Vorsitz führen, durch die für ihre Behörden zuständigen Staatsrätinnen und Staatsräte vertreten lassen. Für die ehrenamtlichen Mitglieder werden Vertreterinnen und Vertreter berufen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von der Bürgerschaft für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl der ihnen nachfolgenden Mitglieder fort. Die Bürgerschaft kann die ehrenamtlichen Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter abberufen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die für die Wirtschaft zuständige Behörde hat bei der Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der Wirtschaft einen Beschluß der Kreditkommission herbeizuführen über

1. die Übernahme von Sicherheitsleistungen,
2. die Gewährung von Krediten,
3. die Gewährung von Zuschüssen, soweit sie nicht im Einzelfall im Haushaltsplan aufgeführt sind,
4. die Änderung der unter Nummern 1 bis 3 genannten Finanzierungshilfen.

(2) Die Kreditkommission kann für bestimmte Fälle auf ihre Beteiligung verzichten.

(3) Die Kreditkommission tritt für ihre Aufgaben an die Stelle aller sonst in der Verwaltung mitwirkenden Ausschüsse.

(4) Der Senat erstattet der Bürgerschaft jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Kreditkommission unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.

(5) § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 3

Verfahren

(1) Die Kreditkommission beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Kreditkommission ist beschlußfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens sechs ehrenamtliche Mitglieder anwesend sind. Gegen die Stimme eines Präses oder der ihn vertretenden Person darf ein Beschluß nach § 2 Absatz 1 nicht gefaßt werden.

(2) Die Mitglieder der Kreditkommission sind bei ihrer Entscheidung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Kreditkommission entscheidet nach ihrer freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung.

(3) Ein Mitglied der Kreditkommission darf an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken, wenn es an der zu treffenden Entscheidung wirtschaftlich interessiert ist. Ein Mitglied darf ferner nicht mitwirken, wenn eine andere Person wirtschaftlich interessiert ist, die mit dem Mitglied verwandt oder verschwägert ist oder die von dem Mitglied kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten wird.

(4) Die Mitglieder der Kreditkommission sind, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch ihre Mitwirkung bekannt geworden sind.

(5) Die für die Wirtschaft zuständige Behörde führt die Geschäfte der Kreditkommission. Im übrigen regelt die Kreditkommission ihr Verfahren durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Senats bedarf.

(6) Das vorsitzende Mitglied kann für die Kreditkommission allein beschließen, wenn noch laufende oder beantragte Finanzierungshilfen für einen Begünstigten insgesamt den Betrag von 500 000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Durch die Geschäftsordnung kann das vorsitzende Mitglied ermächtigt werden, über Fälle des § 2 Absatz 1 Nummern 3 und 4 allein zu beschließen. Die Beschlüsse des vorsitzenden Mitglieds bedürfen der Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Sie sind der Kreditkommission bis zur jeweils folgenden Sitzung bekanntzugeben.

§ 4

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Kreditkommission vom 24. September 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. April 1997.

Der Senat

